



Handwerkskammer Düsseldorf
Akademie

MEISTERSCHULE

Wichtige Informationen rund um die Meisterausbildung

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Auf einen Blick

In folgenden Berufen führen wir Meistervorbereitungskurse durch:

- Bäcker/in
- Dachdecker/in
- Elektrotechniker/in
- Feinwerkmechaniker/in
- Fleischer/in
- Fliesen-, Platten und Mosaikleger/in
- Friseur/in
- Gebäudereiniger/in
- Holz- und Bautenschutzler/in
- Installateur und Heizungsbauer/in
- Karosserie- und Fahrzeugbauer/in
- Kraftfahrzeugtechniker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Maler und Lackierer/in
- Maler und Lackierer/in Fachrichtung Fahrzeuglackierer-Handwerk
- Maßschneider/in
- Maurer und Betonbauer/in
- Metallbauer/in
- Orthopädieschuhmacher/in
- Orthopädietechniker/in
- Straßenbauer/in
- Tischler/in
- Zahntechniker/in

Inhalt

- 3 Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf
- 4 Persönliche Beratung
- 5 Das Prinzip Meisterschule
- 7 Meisterprüfung
- 15 Vorkurs Mathematik
- 17 Aufstiegs-BAföG
- 27 Begabtenförderung – Berufliche Bildung
- 29 Wohnmöglichkeiten
- 30 Karriere im Handwerk
- 31 Gepr. Betriebswirt/in HwO
- 33 Hochschulstudium für Handwerker*innen in NRW
- 34 Seminare für Unternehmer*innen
- 35 Allgemeine Teilnahmebedingungen
- 38 Zehn gute Gründe den Meister zu machen

Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf

Man lernt nie aus.

Die Weiterbildung und Qualifikation unserer Mitglieder ist eine unserer zentralen Aufgaben. Mit der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf steht Ihnen eine der größten Bildungseinrichtungen des Handwerks zur Verfügung.

Bunt wie das Leben.

Von der Meisterschule bis zum Betriebswirt bieten wir eine große Fülle an Seminaren, Kursen und Lehrgängen. Dabei ist das Angebot so vielseitig wie das Handwerk selber.

Fit für die Zukunft.

Wir passen unser Programm laufend den sich ständig verändernden Anforderungen des Marktes an. Ob Wellness-Trend oder Energiespar-Technik – mit der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf sind Sie immer auf dem neuesten Stand.

Von Profis für Profis.

Alle Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildungsmaßnahmen sind Spezialisten auf ihrem Gebiet und erfüllen die strengen Anforderungen der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf. Alle Kursinhalte sind aus dem Handwerk heraus entwickelt und zielgenau an der Praxis orientiert.



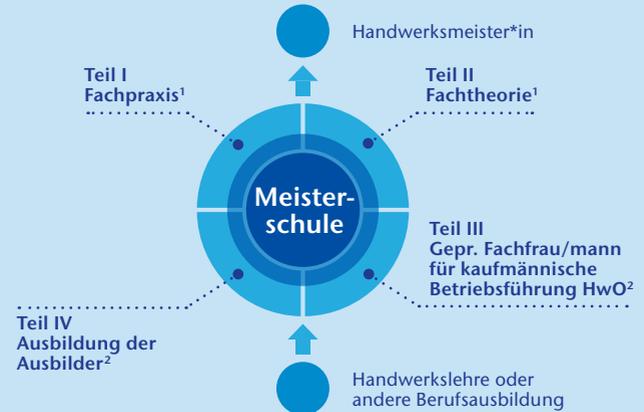
Persönliche Beratung

Sie wollen sich beruflich weiterbilden oder verändern und suchen nach Möglichkeiten, Ihre Karriere voranzubringen?

Unsere Berater*innen informieren Sie gerne telefonisch oder persönlich über Ihren Bildungsgang oder mögliche Alternativen.

In individuellen Beratungsgesprächen erfahren Sie alles über die vielfältigen Bildungs- und Karrierewege im Handwerk – von Fortbildungsprüfungen über Meisterschulen bis hin zum Hochschulstudium – sowie über die finanziellen Fördermöglichkeiten durch Bund und Land.

Das Prinzip Meisterschule



¹ Details auch unter www.hwk-duesseldorf.de/meisterschulen und in den Einzelbroschüren der Meisterschule

² Details auch unter www.hwk-duesseldorf.de/meisterschulen und in der Prüfungsvorbereitungsbroschüre für alle Handwerksberufe

Die Meisterschule

Sie bietet eine aus vier Teilen bestehende Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Alle Teile sind aufeinander abgestimmt. Die Meisterprüfung ist der entscheidende Schritt für eine Karriere als Unternehmer*in oder als Fach- und Führungskraft in Handwerk und Mittelstand. Auf dem Weg zum Meisterbrief ist unsere Meisterschule ein verlässlicher Partner. Sie wird von 97 % der Absolventen weiterempfohlen.

Fortbildung für kaufmännische Führungskräfte im Handwerk

Die Teile „Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO“ und „Ausbildung der Ausbilder“ stehen auch allen Lehrganginteressenten offen, die die Meisterprüfung nicht ablegen. Der Abschluss einer beruflichen Erstausbildung ist allerdings notwendig. Besonders für Bürokaufleute und kaufmännische Führungskräfte erschließen sich so neue Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Sehr interessant sind diese beiden Lehrgänge auch für mitarbeitende Familienangehörige in verantwortlichen Positionen. Mit bestandener Meisterprüfung können Sie sich bei der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf für den Lehrgang „Gepr. Betriebswirt/in HwO“ anmelden.

Infocenter

Persönliche Beratung

Kontakt allgemein

Ursula Mrohs	0211 8795-423	akademie@hwk-duesseldorf.de
Izabela Zborowska	0211 8795-423	www.hwk-duesseldorf.de/akademie
Christine Ottermann	0211 8795-424	Fax 0211 8795-422
Silvia Otten	0211 8795-420	

Öffnungszeiten

Montags bis donnerstags	09:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	09:00 bis 16:00 Uhr
zusätzlich* Dienstags	bis 20:00 Uhr
Samstags (nur Informationsservice)	10:00 bis 13:00 Uhr

*außerhalb der Ferienzeiten

Vorteile

Die vierteilige Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Handwerk ermöglicht ein an persönliche Bedürfnisse angepasstes Lernen.

Schulung und Prüfung in abgeschlossenen Teilen

Sie nähern sich Ihrem Ziel lieber in Etappen? Da Unterrichtsinhalte und Anzahl der Unterrichtsstunden in den vergangenen Jahren stark gewachsen sind, bieten wir abgeschlossene Teile mit zeitnahen Prüfungen an.

Schulungsbeginn

Die Prüfungen für die Teile „Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO“ und „Ausbildung der Ausbilder“ können Sie bereits unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss der Gesellenprüfung absolvieren und so ohne Zeitverzögerung Ihren beruflichen Aufstieg planen.

Ortsnahe Schulung in den Teilen „Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO“ und „Ausbildung der Ausbilder“

Durch die standort- und berufsübergreifende Organisationsform können Sie an diesen Lehrgängen betriebs- und wohnortsnah im gesamten Kammerbezirk teilnehmen. Unsere Lehrgänge bieten wir im Blended Learning Format an. Hierbei verbinden sich die Vorteile des Präsenzunterrichts mit den Vorteilen des Online-Unterrichtes. Sie lernen in einer Kombination von klassischen Präsenzterminen in unseren Seminarräumen und onlinebasiertem und flexiblem Lernen ohne An- und Abfahrt von zuhause aus. Für die Onlinetermine benötigen Sie lediglich ein passendes Endgerät und eine stabile Internetverbindung und schon kann es losgehen. Sie wählen sich mit den anderen Teilnehmenden und den Dozierenden in einen digitalen Raum ein und erhalten virtuellen Unterricht. Dabei können Sie sich live untereinander austauschen und Fragen stellen. Der Blended Learning Unterricht wird durch unsere Lernplattform ILIAS unterstützt. www.hwk-duesseldorf.de/ilias

Direkte Umsetzung des gewonnenen Wissens im Betrieb

Gesellen*innen sind häufig als „Ausbildende Fachkräfte“ oder „Ausbildungsbeauftragte“ tätig. Eine bestandene Ausbildungsprüfung – auf dem Weg zum Meister oder zur Meisterin – kommt Ihnen und der Ausbildungsqualität Ihres Betriebs zugute.

▶ **Bitte melden Sie sich für alle geplanten Module – auch für Fachtheorie und Fachpraxis – komplett an, da Sie sonst eventuell keine Aufstiegs-BAföG-Förderung erhalten.**

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge hält der überwiegende Teil der Unternehmen eine kombinierte gewerblich-kaufmännische Qualifikation für wünschenswert. Die Fortbildung zur/zum „Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO“ entspricht diesem Leitbild und wird bei erfolgreich bestandener Prüfung bundesweit als Teil III der Meisterprüfung anerkannt.

Finanzielle Entlastung

Trotz des Aufstiegs-BAföGs ist die staatliche Förderung in manchen Fällen nicht ausreichend. Das modulare Prinzip der Meisterschule ermöglicht, Kosten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Steuerliche Entlastung

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und sonstige Kosten zur Meisterschulung wie Materialien, Lehrunterlagen oder Fahrtkosten gelten steuerlich als Werbungskosten, die Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung entsprechend geltend machen können.



Meisterprüfung

Die optimale Vorbereitung auf Ihre Prüfung: Unsere Meistervorbereitungslehrgänge

Die Prüfungsinhalte für die fachlichen Teile I und II richten sich nach den bundesweit geltenden Prüfungsordnungen des jeweiligen Handwerksberufs. Die Inhalte für die allgemeinen Teile III und IV sind für alle Handwerksberufe, ebenfalls bundesweit einheitlich, in der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk“ geregelt.

Unsere Meistervorbereitungslehrgänge wurden nach diesen gesetzlichen Vorgaben konzipiert, sodass Sie mit dem Besuch unserer Kurse eine optimale und ganzheitliche Vorbereitung auf Ihre Prüfung erhalten.

Ablauf der Meistervorbereitungslehrgänge und Absolvieren der Meisterprüfung

Grundsätzlich können die einzelnen Meistervorbereitungslehrgänge und Meisterprüfungen in beliebiger Reihenfolge bzw. zu verschiedenen Prüfungsterminen absolviert werden. Wir empfehlen allerdings zuerst die Teile III und IV – „Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO“ und „Ausbildung der Ausbilder“ – zu absolvieren, da auch in den Teilen I (Fachpraxis) und II (Fachtheorie) schwerpunktmäßig betriebswirtschaftliche und pädagogische Themen behandelt werden, die auf den Inhalten der Teile III und IV aufbauen.

Die Fortbildungsprüfungen „Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO“ und „Ausbildung der Ausbilder“ werden nach erfolgreich bestandener Prüfung auf Antrag als Teil III und Teil IV der Meisterprüfung anerkannt.

Sie können direkt nach der Gesellenprüfung abgelegt werden. So können Sie sich dann ohne Zeitverlust auf die Meisterprüfung in den fachtechnischen Teilen vorbereiten.

Prüfungsdetails

zu Teil III und IV

Jede Fortbildungsprüfung kann 2 x wiederholt werden (insgesamt also 3 Chancen pro Prüfung).

Sie erwerben anerkannte Fortbildungstitel. Für die bestandenen Prüfungsteile werden separate Zeugnisse ausgehändigt – unabhängig von der Meisterprüfung.

Die beiden Fortbildungsprüfungen werden als Teil III und IV der Meisterprüfung anerkannt.

zu Teil I und II

Sie legen die Prüfungen gemäß der Handwerksordnung (HwO) ab. Die Reihenfolge ist beliebig.

Jede Teilprüfung ist eine in sich selbstständige Prüfung und kann auch vor Ablegung der anderen Teile wiederholt werden.

Prüfungabteilung

Weiterführende Informationen erhalten Sie von der Prüfungsabteilung

Ass. Linda Klaas 0211 8795-640 linda.klaas@hwk-duesseldorf.de

Die Fortbildungsprüfungen „Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO“ und „Ausbildung der Ausbilder“ sind formal unabhängig von der Meisterprüfung. Daher können sie direkt nach der Gesellenprüfung abgelegt werden. Nach erfolgreich bestandener Prüfung werden sie als Teil III und Teil IV der Meisterprüfung anerkannt.

Wenn Sie also die kaufmännischen und berufspädagogischen Prüfungsteile zuerst ablegen, können Sie sich ohne Zeitverlust auf Ihre Meisterprüfung in den fachtechnischen Teilen (I und II) vorbereiten.

Lohnt sich eine Ausbildung zum Meister?

Wir sagen eindeutig: Ja!

Der Meistertitel ermöglicht beruflichen Aufstieg und Übernahme von Führungsverantwortung – im eigenen Betrieb oder als Angestellte*r in leitender Position.

Eine erfolgreiche Ausbildung zum Meister setzt Leistungsbereitschaft, Freude am Lernen und Zielstrebigkeit voraus.

Neben einer fundierten Ausbildung in Ihrem Fachbereich erhalten Sie detaillierte Kenntnisse in kundenorientiertem Handeln, praxisbezogener Betriebs- und Personalführung sowie in Betriebswirtschaft. Sie lernen relevante Betriebsabläufe verstehen und Aufträge zu akquirieren, kalkulieren und effizient umzusetzen.

Damit sind Sie nicht nur Meister Ihres Handwerks, sondern auch Unternehmer*in, Betriebsleiter*in und Ausbilder*in in einer Person. Das kann keine andere Ausbildung bieten und macht Ihre Arbeit unschätzbar wertvoll.

► **Übrigens ist der Meisterbrief nicht nur in Deutschland, sondern international ein anerkanntes Qualitätssiegel für Betriebe und Beschäftigte.**

Prüfungsorganisation

Selbstverständlich gilt: Sie lernen nicht nur, um eine Prüfung zu bestehen, sondern um sich im späteren Berufsleben zu bewähren – als Führungskraft in einem Betrieb, in der unternehmerischen Verantwortung oder als Ausbilder*in für einen qualifizierten Berufsnachwuchs. Die erfolgreich bestandene Prüfung ist eine zentrale Hürde auf dem Weg zu diesem Ziel, ob es sich nun um die Meisterprüfung oder um eine andere Fortbildungsprüfung handelt. Deshalb ist es wichtig, sich möglichst frühzeitig mit einigen Besonderheiten vertraut zu machen. Sowohl die Meisterprüfung als auch andere anerkannte Fortbildungsprüfungen werden vom Gesetzgeber durch bundesweit geltende Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf den formalen Ablauf und die inhaltlichen Anforderungen geregelt. Sie sind öffentlich zugänglich und können von allen eingesehen werden.

Rechtliche Grundlagen der Meisterprüfung

Grundlage aller Meisterprüfungen ist die **Meisterprüfungsverfahrensverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi)**; somit regelt ein einheitliches Zulassungs- und Prüfungsverfahren alle Meisterprüfungen.

Das bedeutet: Wo immer in Deutschland eine Meisterprüfung abgelegt wird, werden die Anforderungen identisch sein. Die Durchführung der Meisterprüfungen ist in der Handwerksordnung (HwO) und der Meisterprüfungsverfahrensverordnung geregelt. Hier finden sich unter anderem Ausführungen zu den Meisterprüfungsausschüssen, zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung, zur Befreiung von Prüfungsteilen und nähere Bestimmungen zur Durchführung der einzelnen Prüfungsteile.

Die inhaltlichen Anforderungen der Meisterprüfung für die Teile III (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Prüfung) und IV (berufs- und arbeitspädagogische Prüfung) sind in der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in den Meisterprüfungen im Handwerk (AMVO)“ bundeseinheitlich geregelt. Die Prüfungsinhalte der Teile I (fachpraktische Prüfung) und II (fachtheoretische Prüfung) richten sich nach der für jeden Handwerksberuf erlassenen „Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ in dem praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung. Aus diesen Verordnungen ergeben sich die jeweiligen Rahmenlehrpläne, nach denen unsere Meisterkurse konzipiert sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk

Damit eine Meisterprüfung abgelegt werden kann, muss der Bewerber vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss zugelassen werden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Ablegung der Meisterprüfung

Zur Meisterprüfung in einem Handwerk der Anlage A (HwO) wird zugelassen,

- wer eine anerkannte dreijährige Berufsausbildung in dem Handwerk erfolgreich abgeschlossen hat, in dem er die Meisterprüfung ablegen will (auch verwandtes Handwerk oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf). Eine Gesellenzeit (praktische Tätigkeit nach der Gesellenprüfung) muss nicht mehr nachgewiesen werden.
- wer eine andere anerkannte Abschlussprüfung bestanden hat und eine mehrjährige Berufstätigkeit in dem Handwerk nachweisen kann, in dem er die Meisterprüfung ablegen will.
Beispiel: Wer eine Abschlussprüfung als Koch bestanden hat und dann drei Jahre als Konditor tätig war, wird direkt zur Meisterprüfung im Konditorenhandwerk zugelassen.
- wer eine Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen/zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat.
Beispiel: Eine Raumausstattermeisterin wird direkt zur Meisterprüfung im Maler- und Lackierhandwerk zugelassen.
- wer ohne eine einschlägige Ausbildung eine Berufstätigkeit über die doppelte reguläre Ausbildungszeit in dem Handwerk nachweist, in dem sie/er die Meisterprüfung ablegen will.
Beispiel: Wer keine Ausbildung absolviert hat, aber die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk ablegen möchte, muss eine 6-jährige Berufstätigkeit als Bäcker nachweisen, da die reguläre Ausbildungszeit 3 Jahre dauert.

Zur Meisterprüfung in einem Handwerk der Anlage B (HwO) wird zugelassen,

- wer eine dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.
Beispiel: eine Person, die die Abschlussprüfung zum Gärtner bestanden hat, wird direkt zur Meisterprüfung im Gebäude-reiniger-Handwerk zugelassen – ohne jeden Nachweis einer Berufstätigkeit.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung, eine Gesellen- oder Abschlussprüfung bestanden zu haben, befreien.

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

Ein Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist rechtzeitig, vor Besuch der Vorbereitungsmaßnahme, schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk/Gewerbe, die Zulassung beantragt wird. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Nachweis, der die Zuständigkeit des jeweiligen Meisterprüfungsausschusses (MPA) für die Prüfung begründet (z. B. Lehrgangsbesuch, Wohnsitz, Arbeitsplatz)
- Eine beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes oder ein gleichgestelltes Zeugnis (siehe unter Zulassungsvoraussetzungen, Seite 11)
- Falls gefordert, der Nachweis über die vorgeschriebene Berufstätigkeit anhand von Arbeitsbescheinigungen, aus denen Dauer und Art der Tätigkeit hervorgehen (siehe unter Zulassungsvoraussetzungen, siehe oben)
- Falls vorhanden, der Nachweis über die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen, eine bereits abgelegte Meisterprüfung oder eine entsprechende Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (Ausbildereignungsprüfung, Industriemeister, Staatl. geprüfter Techniker etc.)

- Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises, ggf. Nachweis über eine Namensänderung
- Tabellarischer, beruflicher Lebenslauf (ist zur Zulassung nicht verpflichtend)

Über die Zulassung erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid ist später der Anmeldung zur Meisterprüfung beizufügen. Ihre persönlichen Unterlagen müssen dann nicht erneut eingereicht werden!

Wir weisen darauf hin, dass außer den Lehrgangskosten Prüfungsgebühren anfallen, die je Handwerk/Gewerbe unterschiedlich sind und nach Anmeldung zur Meisterprüfung in Rechnung gestellt werden.

Anmeldung zur Meisterprüfung (Teile I und II)

Damit eine Meisterprüfung abgelegt werden kann, muss der Bewerber sich zur Prüfung rechtzeitig anmelden. Die Anmeldeformulare zu den Teilen der Meisterprüfung erhalten Sie rechtzeitig. Die Anmeldung zu den Teilen der Meisterprüfung müssen in der vom Meisterprüfungsausschuss benannten Frist bei der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse eingereicht werden. Der Zulassungsbescheid ist beizufügen! Mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn werden Sie über die Prüfungstermine informiert. Eine Einladung erhalten Sie mindestens zwei Wochen vorher, vorausgesetzt, die Prüfungsgebühren sind bis dahin eingegangen! Die Wiederholung in den Teilen I und II der Meisterprüfung ist dreimal möglich. Für eine Wiederholung hat der Prüfungsteilnehmer unbegrenzt Zeit. Die Anmeldung dazu muss jedoch innerhalb von drei Jahren erfolgen, wenn bereits bestandene Prüfungsbereiche, -fächer und Handlungsfelder nicht verfallen sollen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und genaue Beachtung. Sollten dennoch Probleme und Fragen bezüglich der Meisterprüfung auftreten, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Fragen zur Meisterprüfung

Allgemeine Fragen rund um die Meisterprüfung beantworten Ihnen unsere Bildungsberater*innen und Lehrgangsbetreuer*innen. Zu speziellen Einzelfällen wenden Sie sich bitte an die Prüfungsabteilung. Gegebenenfalls vermittelt sie auch Informationsveranstaltungen von Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses zu Inhalt und Ablauf der Prüfung für Ihre gesamte Klasse.

Prüfungsabteilung

Ass. Linda Klaas 0211 8795-640 linda.klaas@hwk-duesseldorf.de

Weitere Informationen über die Prüfungen und die erforderlichen Formblätter „Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung“ und „Anmeldung zur Meisterprüfung“ finden Sie im Internet unter: www.hwk-duesseldorf.de/pruefungen

Bitte beachten Sie:

Die „Zulassung zur Meisterprüfung“ Teil I und II (Fachpraxis und Fachtheorie) wird sofort nach der Anmeldung zur Meisterschule beantragt.

Die „Anmeldung zur Meisterprüfung“ erfolgt während Ihrer Meisterschule oder nach Aufforderung durch die Prüfungsabteilung.



Meisterschule – Vorkurs Mathematik

Angehende Meister*innen und Gepr. Fachleute für kaufmännische Betriebsführung HwO müssen in ihren Fort- und Weiterbildungen einen umfangreichen Stoff in einer begrenzten Zeit bewältigen.

Für die Wiederholung von absolut notwendigen mathematischen Grundlagen bleibt da wenig Raum – sie werden aber vorausgesetzt. Gerade mathematisches Wissen ist für den Erfolg in den Meisterlehrgängen und im Beruf unerlässlich. Deshalb empfehlen wir allen unseren Teilnehmenden die von der Universität Münster (Prof. Dr. Stein) entwickelten Selbsttests durchzuführen und unsere Vorkurse zu besuchen.

Aufstiegs-BAföG

Welche Aufgabe hat die Aufstiegsförderung?

**Finanzierungshilfen für Meisterschul-Teilnehmende,
Gepr. Betriebswirt/innen HwO und
Gepr. Kaufmännische Fachwirt/innen HwO**

Fachkräften mit abgeschlossener Erstausbildung, die sich beruflich fortbilden, stehen unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Finanzierungshilfen zur Verfügung. Die Handwerkskammer Düsseldorf wirkt bei der Durchführung des Gesetzes mit, indem sie die Antragstellenden berät, Antragsformulare austellt, Anträge entgegennimmt und sie vorprüft. Die Bezirksregierung Köln bearbeitet den Antrag, entscheidet hierüber und bewilligt die Auszahlung der Finanzierungshilfen durch die KfW-Bank. Als Finanzierungshilfe hat das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – das Aufstiegs-BAföG – die größte Bedeutung.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) soll Teilnehmenden an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützen und sie zu Existenzgründungen ermuntern. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

Wer wird gefördert?

- Handwerker*innen und andere Fachkräfte, die sich auf eine Meisterprüfung zum/zur Handwerksmeister*in, auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Gepr. Betriebswirt/in HwO, zum/zur Gepr. Kaufm. Fachwirt/in HwO oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.
- Auch Bachelor-Absolvent*innen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifizierung anstreben und die Voraussetzung hierfür erfüllen sowie Personen, die nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden können (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

Der erste Schritt: kostenfreier Einstufungstest

Die Informationsplattform Mathe4Job hilft Teilnehmenden von Meisterlehrgängen vor Beginn der Kurse die eigenen mathematischen Fähigkeiten besser einzuschätzen und Defizite zu erkennen.

▶ www.mathe4job.de
Hier erhalten Sie Ihre kostenfreie Zugangs-TAN.

Der zweite Schritt: Vorkurs als Unterricht im Kleingruppenseminar

In den Präsenzkursen vermitteln wir Ihnen das Wissen in Kleingruppen. Unsere Dozentinnen und Dozenten sind besonders erfahren in der Vermittlung von mathematischen Inhalten.

Inhaltlich bieten unsere Mathematik Vorkurse eine erhebliche Starthilfe bei folgenden Themen:

- Sicherung und Vertiefung der Grundrechenarten und der Bruchrechnung
- Verhältnisrechnen
- Grundlagen der Gleichungslehre, Formelumstellungen
- Prozent- und Zinsrechnung
- Geometrie, Flächen- und Volumenberechnungen
- Persönliche Lerntechniken

Diese Lehrgänge gibt es als berufsbegleitende Teilzeitkurse sowie als einwöchige Vollzeitkurse. Die Vollzeitkurse sind als Bildungsveranstaltung nach § 9 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) anerkannt: Sie können ggf. beim Arbeitgeber hierfür Bildungsurlaub beantragen.

Kontakt

Claudia Scheffler 0211 8795-434 claudia.scheffler@hwk-duesseldorf.de

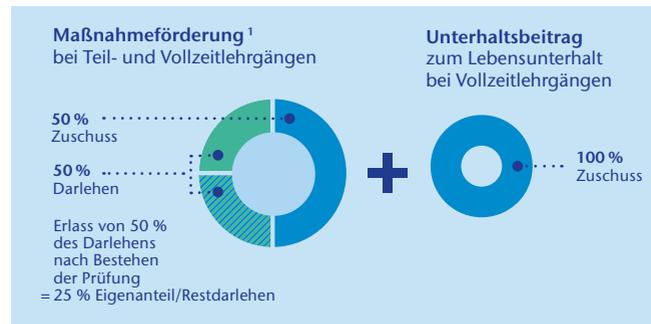
Welche Maßnahme ist förderungsfähig?

Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) anerkannte Erstausbildung oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen vergleichbare Qualifikation voraussetzen und muss zudem über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Wer einen Antrag stellt, muss einen Fortbildungsplan vorlegen.
- Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer), bei Maßnahmeabschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend.
- Zusätzlich werden Teilzeitfortbildungen mit mindestens 200 Stunden auf der Stufe DQR 5 gefördert (z. B. Kfz-Service-techniker/in oder Gepr. Fachkaufleute für kaufm. Betriebsführung).
- Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel Lehrveranstaltungen wöchentlich an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden (Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Zeitrahmen).
- Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat (Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Zeitrahmen).
- Eine weitere Fortbildungsmaßnahme kann gefördert werden, wenn der Zugang zu dieser Maßnahme erst durch den erfolgreichen Abschluss der ersten nach dem AFBG geförderten Maßnahme eröffnet wird oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z. B. Gepr. Betriebswirt/in HwO).
- Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss.

Welche Leistungen kann man erhalten?

- **Vollzeit- und Teilzeitlehrgänge werden mit dem Aufstiegs-BAföG, unterstützt.**
- **Vollzeitlehrgänge werden zusätzlich mit einem monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt gefördert. Dieser wird als Vollzuschuss gewährt.**



¹ Bei bestandener Prüfung bekommen Sie 75 % der Kosten erstattet.

Teilzeitlehrgänge (Maßnahmebeitrag)

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 15.000 € vorgesehen. Diese Förderung bekommen alle, unabhängig vom Einkommen, vom Einkommen der Partner oder Eltern. Der Maßnahmebeitrag besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 50 %. Für den verbleibenden Teil von 50 % erhalten die Teilnehmer*innen ein Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Dies kann, muss aber nicht in Anspruch genommen werden. Einen weiteren Erlass in Höhe von 50 % vom Restdarlehen erhalten die Teilnehmer*innen bei bestandener Prüfung. Das Darlehen für den Maßnahmebeitrag ist während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei.

▶ **Bei bestandener Prüfung bekommen Sie 75 % der Kosten erstattet.**

Die notwendigen Kosten der Anfertigung des Prüfungsstückes (sog. Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 2.000 € im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens sowie mit einem Zuschussanteil von 50 % gefördert.

Vollzeitlehrgänge/Tagesschulen

(Maßnahmebeitrag und Unterhaltsbeitrag)

Teilnehmende an Vollzeitlehrgängen erhalten zusätzlich für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte in Vollzeitform vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt bis zu folgender Höhe:

	Zuschuss seit 01.08.2020
Alleinstehende ohne Kinder	892 €
Alleinstehende mit einem Kind	1.127 €
Verheiratete ohne Kinder	1.127 €
Verheiratete mit einem Kind	1.362 €
Verheiratete mit zwei Kindern	1.597 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte dieser Betrag um 235 €.

Alleinerziehende, die Kinder unter 14 Jahren erziehen, können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung von bis zu 150 € erhalten. Dieser Betrag wird pauschal in Höhe von 150 € ohne Kostennachweis gewährt.

▶ **Der Kinderbetreuungszuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.**

Wie werden Leistungen berechnet?

Der maximale Förderungsbetrag für Alleinstehende beträgt zur Zeit:

	Unterhaltsbeitrag seit 01.08.2020
Grundbedarf	398 €
Wohnbedarf	325 €
Zuschlag Krankenversicherung *	84 €
Zuschlag Pflegeversicherung *	25 €
Erhöhungsbetrag für die Antragstellenden	60 €
Gesamt	892 €

* Bei Familienversicherten (unter 25 Jahren) entfallen diese Beiträge. ggf. Erhöhung des Krankenzuschlags auf bis zu 155 € und des Pflegeversicherungszuschlags auf bis zu 34 €

Für Verheiratete wird der Bedarfssatz um 235 € und für jedes Kind um weitere 235 € erhöht. Die Erhöhungsbeträge für Kinder werden nur gezahlt, wenn für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Unterhaltsbeiträge sind einkommens- und vermögensabhängig. Sie reduzieren sich daher um etwaiges anrechenbares Einkommen

und Vermögen der Teilnehmende bzw. anrechenbares Einkommen ihrer von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner oberhalb der Freibeträge. Erhalten die Teilnehmenden jedoch schon Leistungen auf der Grundlage anderer Gesetze, wie beispielsweise nach dem Studenten-BAföG oder dem dritten Buch Sozialgesetzbuch, ist die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ganz oder teilweise ausgeschlossen.

Auch Kindergeldanspruch besteht weiterhin für die Dauer der Vollzeitschule bis zum 25sten Lebensjahr.

Wann und wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?

Bei Vollzeitmaßnahmen werden auf den Unterhaltsbeitrag Einkommen und Vermögen der Teilnehmenden und Einkommen ihrer Ehepartner angerechnet. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht. Bei den Teilnehmenden sind die aktuellen, für den Bewilligungszeitraum glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse entscheidend. Bei der Anrechnung des Einkommens des Ehepartners wird von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr ausgegangen.

Einkommensfreibeträge

Einkommensfreibeträge der Teilnehmenden	seit 01.08.2021
für den/die Teilnehmer*in	290 €
den/die Ehepartner*in	665 €
pro Kind	605 €

Einkommensfreibeträge der Ehepartner	
für den/die Ehepartner*in	1.260 €
je Kind	605 €

Vermögen der Teilnehmenden wird bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, soweit es die genannten Freibeträge übersteigt.

für den/die Teilnehmer*in	45.000 €
den/die Ehepartner*in	2.300 €
je Kind	2.300 €

Um unbillige Härten zu vermeiden, können darüber hinaus weitere Vermögenswerte (z. B. selbst genutztes Einfamilienhaus, Bausparverträge) anrechnungsfrei bleiben.

Wie lange wird die Förderung geleistet?

Vollzeitmaßnahmen werden längstens 24 Monate, Teilzeitmaßnahmen längstens 48 Monate (Förderungshöchstdauer) gefördert. Dieser Zeitraum kann in bestimmten Härtefällen um maximal 12 Monate verlängert werden.

Des Weiteren müssen die geförderten Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (maximaler Zeitrahmen) absolviert werden. Dieser maximale Zeitrahmen beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. Findet die Fortbildung nicht in einem zusammenhängenden Kurs oder Lehrgang statt, sondern gliedert sie sich in mehrere Teile (sog. Maßnahmeabschnitte), dann müssen sämtliche Teile je nach Art der Maßnahme (Vollzeit/Teilzeit) innerhalb des entsprechenden maximalen Zeitrahmens absolviert werden. Werden Maßnahmeabschnitte abwechselnd in Vollzeit- und Teilzeitform absolviert, dann werden die Förderungshöchstdauer und der maximale Zeitrahmen individuell von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) festgelegt.

Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmeende und Prüfung?

Ja, für Vollzeitlehrgänge. Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten kann die sogenannte Prüfungsvorbereitungsphase mitgefördert werden. Hierunter ist die Zeit zwischen Ende der Maßnahme und dem letzten Prüfungstag zu verstehen. Geförderte, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, erhalten auf Antrag den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag über das Maßnahmeende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate fortgewährt. Diese Leistungen werden in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Die Leistungen werden ab dem Beginn der Prüfungsvorbereitungsphase, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. ab Antragstellung mit dem Formblatt G gewährt. Diese Förderung erhalten Sie nur für die Prüfungsvorbereitung auf die Teile Fachpraxis und Fachtheorie (Teile I + II).

Gibt es einen Erlass auf den Darlehensbetrag für die bestandene Abschlussprüfung?

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme werden Ihnen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte auf Antrag 50 % des zu diesem Zeitpunkt noch

nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren (dies sind ca. 25 % des Gesamtbetrages) erlassen. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie desselben beizufügen.

Muss ich Leistungen meines Arbeitgebers angeben?

Leistungen des Arbeitgebers zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind bei der Antragstellung anzugeben oder sofern sie später erfolgen, offenzulegen. Denn der Maßnahmebeitrag wird um diese Leistungen gemindert.

Wer gewährt das Darlehen?

Mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides, in dem die Höhe des Darlehensanspruches festgelegt ist, wird den Geförderten ein Vertragsentwurf des Darlehensvertrages ausgehändigt. Sie können nunmehr mit der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** einen privatrechtlichen Darlehensvertrag abschließen, dessen Bedingungen gesetzlich festgelegt sind. Die KfW ist rechtlich verpflichtet, mit den Berechtigten auf deren Wunsch einen Darlehensvertrag bis zur bewilligten Höhe zu schließen (Kontrahierungszwang).

Kontakt

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Ludwig-Erhard-Platz 1 – 3
53179 Bonn

Telefon 0228 8 31-0
Fax 0228 8 31-9500
info@kfw.de

Zu welchen Konditionen werden Darlehen vergeben?

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit – höchstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Tilgungspflicht zurückzuzahlen. Im Sterbefall erlischt die Darlehens-Restschuld.

Wann und wie ist das Darlehen zurückzuzahlen?

Das Darlehen ist nach Ende der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens allerdings für sechs

Jahre – zins- und tilgungsfrei. Die Rückzahlung erfolgt im Anschluss an die Karenzzeit innerhalb von 10 Jahren. Die monatliche Rate beträgt grundsätzlich mindestens 128 €. Das Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 € oder auch in einer Summe vorzeitig zurückgezahlt werden. Sonderkonditionen gibt es dadurch nicht.

Sonderregelungen

Für Existenzgründer*innen

Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, kann auf Antrag und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordene, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen in voller Höhe erlassen werden, wenn er oder sie:

1. die Fortbildungsprüfung bestanden hat und
2. das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder den erweiterten Gewerbebetrieb mit der Absicht, es als Haupterwerb zu betreiben, mindestens drei Jahre führt.

In den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung fällige Rückzahlungsraten werden auf Antrag des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nicht erfüllt werden.

Für „Härtefälle“

Auch für Teilnehmende, die sich aus anderen Gründen mit der Tilgung des Darlehens schwer tun, kann von den Rückzahlungsmodalitäten abgewichen werden. Dies ist insbesondere der Fall

1. wenn das Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin einen bestimmten monatlichen Schonbetrag nicht übersteigt. Dieser beträgt 1.225 € für den Geförderten und zusätzlich 610 € für den/die Ehepartner*in und 555 € für jedes Kind **und** er oder sie ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erzieht, ein behindertes Kind betreut oder einen pflegebedürftigen Angehörigen (min. Pflegestufe 3) pflegt
2. der Antragssteller/die Antragstellerin nicht oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig ist.

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – § 9a

„Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.“ „Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie regelmäßig an der Maßnahme teilnimmt, die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht.“ Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 % der Präsenzstunden nachgewiesen wird. „Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme, der Bezirksregierung Köln einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme zu erbringen (Formblatt F). Die Förderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.“

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf prüft Ihren Antrag auf Aufstiegs-BAföG gerne vorab und reicht ihn dann bei der Bezirksregierung Köln zur Bearbeitung ein. Sie müssen sich für alle geplanten Module komplett anmelden (Ausbildung der Ausbilder, Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO, Fachpraxis, Fachtheorie).

- Bitte stellen Sie den Förderantrag immer rechtzeitig vor Beginn Ihres Lehrgangs (ca. 4 Monate), da sonst ein Anteil des Anspruchs auf den Unterhaltsbeitrag verloren gehen kann.
- Nur die Bezirksregierung mit Sitz in Köln entscheidet über Ihren Antrag und benachrichtigt Sie auf direktem Weg (Bewilligungsbescheid).
- Sollten Sie keinen Lehrgang der Handwerkskammer Düsseldorf gebucht haben, so stellen Sie bitte Ihren Antrag auf Aufstiegs-BAföG direkt bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 49
50606 Köln
Telefon: 0221 147-4980

 **Den Gesetzestext des AFBGs finden Sie im Internet unter www.aufstiegs-bafoeg.de. Dort können Sie Ihren Antrag auch online ausfüllen.**

Gute Gründe, Aufstiegs-BAföG zu beantragen:

- 50 % Ihrer Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind ein reiner Zuschuss.
- 50 % der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden Ihnen als Darlehen zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen ist während Ihrer Fortbildung und zwei Jahre danach zins- und tilgungsfrei. Dann kann es in kleinen Raten oder in einer Summe zurückgezahlt werden.
- Bestehen Sie die Abschlussprüfung, werden Ihnen 50 % des nicht fällig gewordenen Darlehens für Prüfungs- und Lehrgangsgebühren auf Antrag erlassen.
- 50 % der Materialkosten für das Prüfungsstück werden im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens mit bis zu 2.000 € sowie mit einem Zuschussanteil von 50 % gefördert.
- Bei Existenzgründung kann auf Antrag ein vollständiger Erlass des Restdarlehens der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gewährt werden.

Die Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erhalten Sie ohne Einkommens- und Vermögensüberprüfung. Sie können auch nur den nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen und auf das Darlehen verzichten. Bei der Antragstellung sind wir Ihnen behilflich.

Antragstellung und Antragsverfahren

Die Förderungsanträge werden von der Bezirksregierung Köln bearbeitet und genehmigt. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen und Kinderbetreuungszuschlägen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Diese sollten daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. In der Regel beträgt die Laufzeit Ihres Antrages ca. 4 Monate. Bitte beachten Sie diesen Zeitraum bei Ihrer Lehrgangsplanung. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme bzw. bis zum Ende eines Maßnahmeabschnitts beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheidet die Bezirksregierung Köln, die auch die Zuschüsse auszahlt. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Noch Fragen? Zu allen Themen rund um das Aufstiegs-BAföG können Sie sich an unser Infocenter wenden.

Ihr Ansprechpartner

Stefan Habelmann 0211 8795-427 stefan.habelmann@hwk-duesseldorf.de
Heike Nack 0211 8795-278 heike.nack@hwk-duesseldorf.de

Begabtenförderung – Berufliche Bildung

Das Programm der Bundesregierung fördert gezielt begabte junge Fachkräfte in ihrer Weiterbildung.

Wer kann in das Förderprogramm aufgenommen werden?

In die Begabtenförderung kann aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerkskammerbezirk Düsseldorf besonders erfolgreich abgeschlossen hat. Dies ist der Fall, wenn Gesellen*Gesellinnen

- ihre Berufsabschlussprüfung mit besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder 87 Punkte) bestanden haben oder
- besonders erfolgreich an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb teilgenommen haben (Platz 1 bis 3) oder
- von einem Betrieb (Arbeitgeber) oder der Berufsschule mit einer schriftlichen Begründung vorgeschlagen werden und
- sie bei der Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind.

Bewerbungsfristen sind jeweils der 15. Februar und der 15. August

Wie hoch ist die Förderung und wie lang ist die Förderdauer?

Geförderte erhalten insgesamt maximal 8.100 €. 10 % der förderfähigen Kosten muss die geförderte Person selber zahlen. Die Förderdauer beträgt drei Jahre – das Aufnahmejahr plus zwei Kalenderjahre.

Welche Weiterbildungen sind förderfähig?

Förderfähig sind u.a.

- Vorbereitung auf Prüfungen, z.B. Lehrgänge der Meisterschule zur Vorbereitung auf Meister- und spezifische Fortbildungsprüfungen, sowie Prüfungen

- fachbezogene Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen,
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der geförderten Person fachlich aufbauen, unter der Voraussetzung eines Beschäftigungsnachweises mit einer Wochenarbeitszeit von 15 Std.

Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind u.a. Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, Mietkosten, Arbeitsmittel, Materialkosten und IT-Kosten.

Wer zahlt?

Die Mittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung.

Wer führt das Förderprogramm durch?

Das Förderprogramm wird vor Ort von den für die Berufsbildung zuständigen Stellen, also in der Regel von den Kammern durchgeführt. Sie übernehmen die Auswahl der Geförderten, ihre Beratung und Förderung im Einzelfall. Sie entscheiden nach Maßgabe der Förderrichtlinien über die Förderfähigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen, berechnen die förderfähigen Maßnahmekosten und zahlen den Förderbetrag aus. Die Kammern beraten auch über das Programm und halten Informationsmaterial des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bereit.

Ihr Ansprechpartnerin

Claudia Putz 0211 8795-654 claudia.putz@hwk-duesseldorf.de

Wohnmöglichkeiten

Für Teilnehmende, die von auswärts kommen, bestehen kostengünstige Möglichkeiten der Unterbringung. Bitte setzen Sie sich direkt mit den Einrichtungen in Verbindung.

Jugendherberge Düsseldorf City-Hostel

Düsseldorfer Straße 1
40545 Düsseldorf
Telefon 0211 557310
duesseldorf@jugendherberge.de

Kolpinghaus

Blücherstraße 6
40477 Düsseldorf
Telefon 0211 61703500
kh@kath-gesellenhaus.de
www.kath-gesellenhaus.de

Townhouse Düsseldorf

Bilker Str. 36
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 447500
Telefax 0211 44750-400
info@townhouseduesseldorf.de
www.townhouseduesseldorf.de

nur für Teilnehmer*innen von 18 bis 27 Jahren

Kolpinghaus Neuss

Burggraben 1
41460 Neuss
Telefon 02131 225-0
Telefax 02131 225-225
neusskolpinghaus@aol.com
www.kolpinghaus-neuss.de

nur für Personen von 18 bis 27 Jahren

Fit für die Zukunft.

Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf ist eine der größten Bildungseinrichtungen des Handwerks in Deutschland. Von der Meisterschule bis zum Betriebswirt, von Steuerrecht bis Fahrzeugtechnik – unsere Dozentinnen und Dozenten machen Sie fit für die Anforderungen des Marktes. Mit einer Fülle von Seminaren, Kursen und Lehrgängen, die so vielseitig und aktuell sind wie das Handwerk selber.



www.facebook.com/hwkduesseldorf



Karriere im Handwerk

Der Meisterbrief erfährt auch international die Anerkennung und Beachtung, die er verdient – als Qualifikation auf Bachelor-Ebene mit hoher Wertigkeit in der beruflichen Praxis. Er ermöglicht für den Einzelnen langfristig einen attraktiven Arbeitsplatz und sichert die Leistungsfähigkeit unserer innovativen Unternehmen.

Die Tätigkeitsfelder im Handwerk werden immer komplexer. Deshalb empfehlen wir unseren Führungskräften die Fortbildung Gepr. Betriebswirt/in HwO. Meisterinnen und Meister können zudem – auch wenn sie kein Abitur haben – an den nordrhein-westfälischen Hochschulen studieren. Ein betriebswirtschaftliches oder ingenieurtechnisches Studium und die Weiterqualifikation zum/zur Berufsschullehrer*in, alles ist möglich.

Wir sind stolz auf die lebenslange Bildungsleistung unserer Meisterinnen und Meister und beraten Sie gerne.



Gepr. Betriebswirt/in HwO

Sie möchten Karriere im Handwerk oder Mittelstand machen, einen Betrieb gründen oder übernehmen? Dann ist die Aufstiegsfortbildung Gepr. Betriebswirt/in HwO das Richtige für Sie.

Steigender Wettbewerbsdruck sowie rechtliche und demografische Entwicklungen in Europa fordern von Unternehmer*innen strategisches Denken, betriebswirtschaftliches Verständnis, Entscheidungssicherheit und den Einsatz moderner Führungstechniken.

Diese am aktuellen Hochschulwissen orientierte Fortbildung vermittelt Schlüsselqualifikationen für den langfristigen Erfolg kleiner und mittlerer Handwerksunternehmen. Der Schwerpunkt liegt auf praxisnahen Fallbeispielen und Projektarbeiten. Sie werden von erfahrenen und hochqualifizierten Lehrkräften unterrichtet. Anschaulich aufbereitetes Lehrmaterial ist in den Lehrgangsgebühren enthalten.

Vorteile für Ihre Karriere

- Sie lernen gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge klar zu erkennen und zu beurteilen.
- Sie entwickeln zukunftsorientierte Unternehmensstrategien, setzen diese durch betriebswirtschaftliche Steuerung um und passen sie bedarfsgerecht an.
- Sie sind sicher bei Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen.
- Sie verbessern die Geschäftsprozesse und die Organisation des Unternehmens.
- Sie entscheiden basierend auf guten Kenntnissen im Arbeits-, Vertrags- und Steuerrecht auch auf europäischer Ebene.
- Sie beherrschen moderne Führungstechniken.
- Sie entwickeln Ihr Profil als Führungspersönlichkeit und motivieren Ihre Mitarbeitenden.
- Sie erwerben betriebswirtschaftliches Expertenwissen für Ihren dauerhaften Erfolg.

Berufschancen

- Gepr. Betriebswirt/in HwO, das heißt einen Brückenkopf zwischen hoher technischer Qualifikation und strategischem Unternehmerwissen zu bilden.

- Der Abschluss Gepr. Betriebswirt/in HwO erfährt auf dem Arbeitsmarkt große Anerkennung. Herausragende Biografien und Erfolgsgeschichten sind eng mit seinem mehr als 30-jährigen Bestehen verbunden.
- Führungskräfte, die die Europäische Union als Chance und Raum für unternehmerisches Handeln wahrnehmen, werden in Handwerk und Mittelstand besonders nachgefragt.

Lehrgangsinhalte

Teil 1: Unternehmensstrategie

- Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bewerten
- Rechtliche Rahmenbedingungen bewerten
- Unternehmensstrategie planen

Teil 2: Unternehmensführung

- Unternehmensführung und -organisation gestalten
- Rechnungswesen im Unternehmen gestalten sowie Finanzierung und Liquidität sichern
- Marketingkonzept und Kundenmanagement umsetzen
- Wertschöpfung optimieren

Teil 3: Personalmanagement

- Personal planen und gewinnen
- Personal führen und entwickeln

Teil 4: Innovationsmanagement

- Projektarbeit

Die Teile I – III können in Teilprüfungen abgelegt werden. Erst danach erfolgt die Zulassung zu der Projektarbeit im Prüfungsteil Innovationsmanagement.

Erwartet wird hier eine Ausarbeitung von ca. 20 Seiten. Das Endergebnis liegt ca. 12 Wochen nach Lehrgangsende vor.

Abschluss

Der Abschluss Gepr. Betriebswirt/in HwO ist die höchste Stufe der anerkannten Fortbildung im Handwerk (Ebene: Meister plus).

Zulassungsvoraussetzungen

Die erfolgreiche Meisterprüfung im Handwerk führt immer direkt zur Zulassung. Die Abschlüsse Gepr. Fachfrau/mann für kaufmännische Betriebsführung HwO, Fachwirt/in, Industriemeister/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in oder ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss führen nur zu einer Zulassung, wenn eine mindestens einjährige kaufmännische Berufspraxis vorliegt. Fortbildungsabschlüsse mit anderen einschlägigen Qualifikationen führen nur zur Zulassung, wenn eine mindestens dreijährige kaufmännische Berufspraxis vorliegt.

Förderung

Die Finanzierungshilfen nach dem AFBG (Aufstiegs-BAföG) behalten für alle Maßnahmen einen staatlichen Zuschuss von 75 % zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und für die Vollzeitlehrgänge außerdem Unterhaltsgeld.

Hochschulstudium für Handwerker*innen in NRW

Studium für Meister*innen

Meisterinnen und Meister haben in Nordrhein-Westfalen einen uneingeschränkten Zugang (nicht bei NC-Studiengängen) an allen Hochschulen. Sie können sich fachlich zum Bachelor of Engineering und unternehmerisch zum Bachelor of Arts weiterqualifizieren. Erstmals gilt dies auch für die Universitäten, was beispielsweise ein Studium zum Berufsschullehrer ermöglicht. Diese Neuerungen holen endlich die überfällige Anerkennung der Leistungsfähigkeit unserer Meisterinnen und Meister nach.

Studium für Gesellen*innen

Gesellinnen und Gesellen mit dreijähriger Berufstätigkeit können in einem fachlich dem Ausbildungsberuf entsprechenden Studiengang studieren.

Gesellen*Gesellinnen, die in einem anderen Studiengang studieren möchten, bekommen über eine Zugangsprüfung bzw. ein Probestudium die Studienberechtigung. Zuständig für die Einschreibung sind jeweils die Studierendensekretariate der Hochschulen.

Betriebswirtschaftliche Seminare

Ein- oder mehrtägige Seminare für Unternehmer*innen, Führungskräfte, Partner*innen und Büromitarbeiter*innen bietet die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf zu folgenden Themen:

- Steuerrecht
- Vertragsrecht – Arbeitsrecht
- Buchhaltung – Controlling
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Personalführung – Selbstmanagement
- Marketing/Vertrieb – Unternehmenskommunikation

Infos:
www.hwk-duesseldorf.de/akademie-betriebswirtschaft

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf

1 Veranstalter, Rechtsträger

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsmaßnahmen (Lehrgänge), die durch die Handwerkskammer Düsseldorf als Veranstalter durchgeführt werden. Grundsätzlich stehen die Bildungsmaßnahmen der Handwerkskammer Düsseldorf jedem offen. Sofern für die Zulassung zur Prüfung besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, müssen diese erfüllt werden. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begründet nicht den Anspruch auf Prüfungszulassung.

2 Vertragsabschluss

Mit der verbindlichen Bestätigung der Anmeldung kommt der Vertrag zustande. Telefonische Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Erklärung des Teilnehmenden verbindlich. Nach erfolgter Anmeldung ist ein Wohnortwechsel der Handwerkskammer umgehend mitzuteilen. Eine adäquate Lehrgangsberatung vorab, besonders für Teilnehmende mit Bildungsgutschein nach Regelungen der AZAV, ist obligatorisch.

3 Gebühren

Die Lehrgangsgebühren werden mit Zugang der Rechnung fällig. Zertifikate und/ oder Teilnahmebescheinigungen werden ohne Zahlungseingang nicht ausgestellt.

4 Zahlungsbedingungen, Ratenzahlung

Die Einzelheiten einer beantragten Ratenzahlung werden in einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Teilnehmenden und dem Veranstalter festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung hierüber, schuldet der Teilnehmende die Gebühr gemäß Ziffer 3. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

5 Rücktritt des Teilnehmenden

Bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn kann der Teilnehmende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter zurücktreten. Dabei ist zu beachten, dass jeder Teil der Meistervorbereitung separat gekündigt werden muss. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter maßgebend. Vom 13. Tag vor Lehrgangsbeginn (erster Tag nach Ablauf der vorgenannten Rücktrittsfrist) bis zum Tag des Lehrgangsbeginns ist ein Rücktritt in der vorgenannten Form mit folgender Maßgabe möglich:

- Der Veranstalter kann einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von
- 50% der Gebühr bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 120 Unterrichtsstunden
- 30% der Gebühr bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 240 Unterrichtsstunden
- 15% der Gebühr bei Lehrgängen mit einer Dauer über 240 Unterrichtsstunden verlangen.

Kann der Teilnehmende den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter ein wirtschaftlicher Nachteil nicht oder wesentlich niedriger als der genannte pauschalierte Schadensersatz entstanden ist, so hat der

>>

Veranstalter nur einen Zahlungsanspruch in Höhe des nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteils. Teilnehmende der Agentur für Arbeit (Bildungsgutschein) haben ein Sonderkündigungsrecht bei Arbeitsaufnahme und bei Wegfall der Förderung gemäß den Richtlinien der Agentur für Arbeit.

6 Kündigung durch den Teilnehmenden nach Lehrgangsbeginn

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Bei berufsbegleitenden Lehrgängen bzw. Teilzeitschulen ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Bei Vollzeitlehrgängen bzw. Tagesschulen ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Lehrgangsgebühr ist bis zum Ende der Kündigungsfrist anteilig zu zahlen. Kann der Teilnehmende den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter durch die Kündigung kein oder wesentlich niedrigerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist, so hat der Veranstalter nur einen Zahlungsanspruch in Höhe des nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteils. Wenn der Teilnehmende dem Unterricht fernbleibt, ohne dass der Vertrag schriftlich gekündigt wurde, bleibt der Vertragspartner weiterhin zur Zahlung der gesamten Lehrgangsgebühr verpflichtet.

7 Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, bei ungenügender Beteiligung, Ausfall eines Dozierenden oder anderen zwingenden Gründen bis zum Beginn des Lehrganges diesen abzusagen. Bereits bezahlte Gebühren werden erstattet; weitergehende Ansprüche des Teilnehmenden, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

8 Kündigung durch den Veranstalter

Bleibt ein Teilnehmender mehr als eine Woche der Veranstaltung fern ohne dass der Vertrag vom Teilnehmenden schriftlich oder in Textform gekündigt wurde und hat die Handwerkskammer Ihm eine angemessene Frist zum Erscheinen gesetzt, kann die Handwerkskammer den Vertrag nach Verstreichen der Frist einseitig kündigen.

Die ausstehenden Gebühren werden anteilig gemäß §6 II berechnet.

9 Computernutzung

Der Teilnehmende ist verpflichtet, Software der Akademie nur für Schulungszwecke zu nutzen, nicht zu vervielfältigen, zu ändern oder an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten nutzbar zu machen. Genauso dürfen Zugangsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. Dritten nutzbar gemacht werden. Des Weiteren ist der Teilnehmende nicht berechtigt, Konfigurationen an Hard- und Software sowie Installationen fremder Software und externer Daten ohne Zustimmung des Dozierenden durchzuführen. Urheberrechte sind zu beachten.

10 Internetnutzung

Der Teilnehmende darf den Internetzugang der Schulungscomputer nicht für schulungsfremde Zwecke nutzen. Schulungsfremde Zwecke sind insbesondere das Aufrufen oder Downloaden von Seiten mit z.B. pornografischen, politisch radikalen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten. Ferner dürfen keine Uploads durchgeführt werden.

11 Hausordnung/Teilnahme-Vereinbarung

Der Teilnehmende hat die Hausordnung und die Teilnahmevereinbarung zu befolgen.

12 Ausschluss von Lehrgängen

Der Veranstalter kann den Teilnehmenden, der die jeweilige Lehrgangsgebühr oder die entsprechende Rate nicht bezahlt hat, von der weiteren Teilnahme durch Kündigung des Vertrages ausschließen. Ebenso kann der Veranstalter in den Fällen verfahren, in denen der Teilnehmende die Vorschriften der Computer- und Internetnutzung (Ziffer 8 u. 9), die geltenden Hygienevorschriften, sowie die Hausordnung (Ziffer 10) nicht beachtet oder die Durchführung des Lehrganges gefährdet. Der Teilnehmende hat einen ggf. zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Die Pflicht zur Entrichtung der gesamten Lehrgangsgebühr bleibt in diesem Fall bestehen.

13 Haftung

Bei Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums eines Teilnehmenden während des Aufenthaltes am Lehrgangsort haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14 Datenschutz

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden dabei Anwendung. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen des Datenschutzes. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer finanziellen Förderung des Lehrganges die fördernde Stelle über die erfolgte oder nicht erfolgte Teilnahme und die Zahlung der Teilnahmegebühr unterrichtet wird.

15 Schweißtechnische Lehranstalt

Für Teilnehmende der Schweißtechnischen Lehranstalt gelten gesonderte Teilnahmebedingungen. Diese sind unter folgendem Link einsehbar: www.hwk-duesseldorf.de/schweisstechnik.de

16 Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stand: 20.10.2021

Zehn gute Gründe den Meister zu machen

1. Besser werden

Gewinnen Sie Kompetenz und persönliche Qualifikation.

Wer seinen Meister macht, erweitert seine Fähigkeiten und erwirbt einen wichtigen Vorsprung an Wissen und Können. So sind Handwerksmeister*innen für die wachsenden Anforderungen des regionalen und globalen Marktes bestens gerüstet.

2. Selbstständig machen

Führen Sie Ihren Betrieb in eine sichere Zukunft.

Meister*innen haben beste Voraussetzungen für eine Firmengründung oder die Übernahme eines bestehenden Betriebes. Sie können individuell entwickelte Produkte und Dienstleistungen anbieten und haben gelernt, einen Betrieb erfolgreich zu führen.

3. Kunden gewinnen

Profitieren Sie vom positiven Image des Meisterbriefes.

Er ist und bleibt ein wichtiges Markenzeichen für Qualität, auf das die Kunden vertrauen. Und weil sie wissen, dass sie bei Ihnen als Meister*in qualitativ hochwertige Arbeit und professionellen Service erhalten, kommen sie immer wieder gerne auf Sie zu.

4. Existenz sichern

Etablieren Sie sich erfolgreich am Markt.

Ob in der Selbstständigkeit oder als Führungskraft fest angestellt – als Meister*in Ihres Handwerks lernen Sie, Ihre Zukunft dauerhaft zu sichern. So senken Sie nachhaltig Ihr Insolvenzrisiko und schützen sich vor Arbeitslosigkeit.

5. Karriere machen

Nutzen Sie interessante Aufstiegsmöglichkeiten.

Auch als Angestellter können Sie als Meister*in eine Führungsposition übernehmen. Mit Ihrem Know-how sind Sie für Ihre Mitarbeiter eine Autorität. Sie tragen Verantwortung und treffen richtungsweisende Entscheidungen.

6. Einkommen verbessern

Steigern Sie den Wert Ihrer Arbeit.

Wer besser verdienen möchte, braucht den Meisterbrief. Er steht für qualitativ hochwertige Arbeit, die auch finanziell von Ihren Kunden oder Ihrem Arbeitgeber anerkannt wird. So zahlt sich die Investition in Ihre Ausbildung schnell wieder aus.

7. Nachwuchs ausbilden

Fördern Sie die Entwicklung des Unternehmens.

Wer seine Fähigkeiten weitergibt, braucht sich wegen des Fachkräftemangels keine Sorgen zu machen. Denn aus qualifizierten und leistungsfähigen Auszubildenden werden motivierte Mitarbeiter, auf die Sie sich auch beim Ausbau Ihres Unternehmens verlassen können.

8. Anerkennung genießen

Seien Sie stolz auf Ihre Leistung.

Flexibilität, Ausdauer, Motivation – für das alles steht der Meisterbrief. Wer diese herausragende Qualifikation geschafft hat, hat allen Grund, zufrieden mit sich zu sein. Und der Meisterbrief ist auch gesellschaftlich hoch angesehen – und das nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa.

9. Studium beginnen

Mit dem Meistertitel direkt durchstarten.

Durch Ihre erworbene Qualifikation steht Ihnen als Meister*in bundesweit der Weg an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen offen – und das ganz ohne jede zusätzliche Prüfung.

10. Und Ihr persönlicher Grund

... zählt am meisten.

Neben all diesen guten Gründen gibt es sicher noch einen ganz besonderen, den nur Sie kennen: Ihr eigener guter Grund. Und der ist oft die stärkste Motivation auf dem Weg zum Meisterbrief.



**Handwerkskammer Düsseldorf
Akademie**

Persönliche Beratung

Zu allen Fragen rund um Meisterschulen und Fördermöglichkeiten durch das Aufstiegs-BAföG sind die Bildungsberaterinnen unseres Infocenters gerne für Sie da:

www.hwk-duesseldorf.de/infocenter

**Akademie
der Handwerkskammer
Düsseldorf**

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf
Telefon 0211 8795-423/424
Telefax 0211 8795-422
akademie@hwk-duesseldorf.de
www.hwk-duesseldorf.de/akademie



Kontaktdaten für Ihr Adressbuch